BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 18. Wahlperiode Drucksache 18 / **1385**

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Forensische Psychiatrie und Psychotherapie – Klinikum Bremen-Ost

In der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie im Klinikum Bremen-Ost sind unter anderem diejenigen Personen untergebracht, die aufgrund einer Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden. Diese Anordnung trifft wegen der hohen Eingriffswirkung eine Strafkammer beim Landgericht. Diese Personen wurden in dem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, weil sie eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen haben und die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Ziel dieser Unterbringung ist die Therapierung der Untergebrachten, damit diese irgendwann wieder gesund und in die Freiheit entlassen werden können, wenn sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen. Die große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts überprüft in jährlich stattfindenden Anhörungen unter Beteiligung des fachlichen Personals der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie, inwieweit die Therapie bei dem Untergebrachten Fortschritte macht und die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann.

Um die Untergebrachten auf ihre Entlassung vorzubereiten sowie die Therapie voranzubringen, gibt es verschiedene Stufen der Lockerung, in denen sich die Untergebrachten zum Teil allein oder mit einem Laufzettel zunächst auf dem Gelände des Klinikums Bremen-Ost, später auch mehrere Stunden in der Stadt bewegen können, um dann im weiteren Verlauf der Therapie in einer Wohngemeinschaft, zum Teil auch außerhalb des Klinikgeländes, untergebracht zu werden.

Bei den Untergebrachten handelt es sich um Personen, die zum Teil erhebliche rechtswidrige Taten, wie beispielsweise einen Mord, Totschlag, sexueller Missbrauch von Jugendlichen oder Vergewaltigungen, begangen haben können und aufgrund ihrer noch immer bestehenden Gefährlichkeit für die Allgemeinheit in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie im Klinikum Bremen-Ost untergebracht sind.

Wir fragen den Senat:

- 1. Wie viele Plätze sind in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie im Klinikum Bremen-Ost für Patienten und Untergebrachte vorhanden?
- 2. Wie viele Untergebrachte befinden sich in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie im Klinikum Bremen-Ost aufgrund einer Maßregel der Besserung und Sicherung?
- 3. Wie viele verschiedene, und welche Stationen gibt es in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie im Klinikum Bremen-Ost, und wie viele Untergebrachte gibt es auf den jeweiligen Stationen?
- 4. Was passiert, wenn auf einer Station zu wenige Plätze für die Untergebrachten vorhanden sind, und welchen Einfluss hat dies auf den Erfolg einer Therapie?

- 5. Wie lange sind die Untergebrachten bereits in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie (bis zwei, zwei bis fünf, fünf bis neun, zehn bis 15, ab 15 Jahre)? In wie vielen Fällen haben die Untergebrachten aufgrund ihrer Dauer in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie Erscheinungen von Hospitalismus? Welche Maßnahmen werden bei Hospitalismus durchgeführt?
- 6. Welche Lockerungsstufen gibt es für die Untergebrachten, und welche Lockerungen beziehungsweise Einschränkungen finden in den einzelnen Lockerungsstufen statt? Wie viele Untergebrachte befinden sich in welchen Lockerungsstufen?
- 7. Wie viele Untergebrachte erhalten die vorgenannte Lockerungsstufe nur deshalb, weil durch eine Medikation sichergestellt wird, dass sie nicht ihren "Trieben" nachgehen und rückfällig werden beziehungsweise andere rechtswidrige Taten begehen?
- 8. Wie wird die dauerhafte Einnahme der Medikation sichergestellt? Welche Kontrollmechanismen gibt es? Wie viele Fälle gab es seit dem Jahr 2009, in denen ein Untergebrachter seine Medikation vom Personal unbemerkt nicht genommen hat? Welche Maßnahmen wurden daraufhin eingeleitet?
- 9. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die zwangsweise Vergabe der Medikation? Wer ordnet die Zwangsmedikation an, und wie wird sie in der Praxis umgesetzt?
- 10. Inwieweit werden die Untergebrachten bei ihren alleinigen Ausgängen auf und außerhalb des Klinikgeländes überwacht? Wie viele Rückfälle von Untergebrachten gab es seit dem Jahr 2009, in denen sie auf einem Ausgang oder gegenüber dem Personal rechtswidrige Taten begangen haben?
- 11. In wie vielen Fällen musste das Personal seit dem Jahr 2009 durch welche Zwangsmaßnahmen eingreifen?
- 12. Wie viele Untergebrachte befinden sich zurzeit in einer Wohngemeinschaft? Zu welchen Uhrzeiten findet eine Betreuung bzw. Beaufsichtigung dieser Untergebrachten statt?

Wilhelm Hinners, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU